

■ Der Fall

In dem zu Grunde liegenden Fall wurde ein zehnjähriges Mädchen von einer Augenoptikerin mit Prismengläsern zur Korrektur von Winkelfehlsichtigkeit versorgt. Zuvor wurden bei dem Kind in einer augenärztlichen Untersuchung keine Krankheiten festgestellt, was die Mutter der Augenoptikerin berichtete. Knapp vier Monate nach der dritten Brille mit prismatischen Gläsern innerhalb von elf Monaten wurde das Kind in einer Universitäts-Augenklinik „wegen Schielens“ operiert. Die Eltern des Kindes waren der Auffassung, dass diese Operation von

gepasst zu bekommen, muss der Augenoptiker dies ablehnen (...). Begründung des Amtsgerichts: In den damaligen Heil- und Hilfsmittelrichtlinien der Gesetzlichen Krankenversicherung sei geregelt, dass Augenoptiker keine prismatischen Gläser mehr eigenverantwortlich zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgeben können. Vielmehr müsse ein Augenoptiker darauf bestehen, „einen Augenarzt zu konsultieren, der aufgrund seiner Sachkunde feststellt, ob der Einsatz von Prismengläsern überhaupt empfehlenswert bzw. sachlich gerechtfertigt ist.“

Prismenurteil des OLG Frankfurt schafft Klarheit

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 27. September 2006 (4 U 19/06) die Schadenersatz- und Schmerzensgeldklage einer Augenoptikerin zurückgewiesen. In der Vorinstanz hatte bereits das Landgericht Hanau mit Urteil vom 20. Dezember 2005 (1 O 1119/04) die Klage abgewiesen. Die von der Gegenseite gegen das OLG-Urteil erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde jetzt vor dem Bundesgerichtshof (BGH) zurückgenommen, so dass das OLG-Urteil rechtskräftig ist.

Damit hat erstmals ein Oberlandesgericht die Abgabe und Anpassung von Gläsern mit prismatischer Wirkung durch Augenoptiker anerkannt. Augenoptiker, die wegen der Abgabe und Anpassung von Prismenbrillen gerichtlichen Klagen ausgesetzt sind, können sich nun auf ein gut begründetes obergerichtliches Urteil berufen.

der Augenoptikerin durch die Prismenbrillen verursacht worden ist und forderten die Rückzahlung der für die Brillen aufgewendeten Kosten, sämtlicher Fahrtkosten, Schmerzensgeld und die Feststellung der Haftung der Augenoptikerin für zukünftige Schäden.

■ Amtsgericht Bensheim

Ähnliche Fälle liegen vielen „Prismenprozessen“ zugrunde: Die zunächst zufriedenen, teilweise begeisterten, Kunden werden bei ihrem nächsten Augenarztbesuch gegen den Augenoptiker aufgewiegelt. Dabei vertrauen einige Ärzte unkritisch auf die teilweise unsachlichen Informationen ihres eigenen Berufsverbandes und behaupten, dass Augenoptiker nach zwei Entscheidung des Amtsgerichts Bensheim vom 22. Januar 1999 (6 C 823/98 und 758/98) ohne ärztliche Zustimmung keine Prismenbrillen abgeben dürften. Diese Entscheidungen eines Bensheimer Amtsrichters werden vom Berufsverband der Augenärzte (BVA) als Grundsatzurteil hochstilisiert.

Damals argumentierte das Amtsgericht Bensheim: „Selbst wenn ein Kunde darauf bestehen sollte, ohne vorherige Konsultation eines Augenarztes Prismengläser an-

Ein abwegiges Argument – wie der Zentralverband der Augenoptiker (ZVA) mit einem Rechtsgutachten von Professor Dr. Maximilian Fuchs aus Regensburg (Medizinrecht 2000, 413-417) überzeugend nachweisen konnte, und was kein anderes Gericht in den Folgejahren wiederholte. Schließlich sind die Hilfsmittelrichtlinien kein Verbotsgesetz, und man kann nicht mit einem Rückgriff auf sozialrechtliche Besonderheiten die privatautonome Entscheidungsfreiheit der Beteiligten ausschließen: „Das Krankenversicherungsrecht mag Leistungseingrenzungen vornehmen. Es mag umstrittene und Außenseitermethoden ablehnen. Aber es kann nicht so weit gehen, dass in solchen Leistungseingrenzungen zivilrechtliche Abschlussverbote gesehen werden. Damit würde die Vertragsfreiheit über Gebühr eingeschränkt und das immer wieder proklamierte Leitbild des mündigen Patienten ad absurdum geführt.“

■ Prismenbrille keine Ursache für Schieloperation

Das Landgericht Hanau entschied in erster Instanz, dass nach dem Ergebnis eines Sachverständigengutachtens in der augenoptischen Verordnung von Prismengläsern

kein Eingriff in die körperliche Integrität des Kindes gesehen werden könne. Der Sachverständige, ein Professor einer hessischen Universitäts-Augenklinik, hätte überzeugend verneint, dass die Prismengläser zum Schielen und zu der anschließenden Operation geführt hätten. Zwar sei eine Verordnung von Prismenbrillen ohne vorherige Konsultation eines Augenarztes nicht sinnvoll, doch war eine solche Konsultation im vorliegenden Fall unstrittig vor der Einschaltung der Augenoptikerin erfolgt. Eine krankhafte Sehstörung war bei dem Mädchen aber ärztlich nicht festgestellt worden.

Auch nach einer weiteren Beweisaufnahme in der zweiten Instanz sieht der OLG-Senat keinen kausalen Zusammenhang zwischen dem Tragen von Prismengläsern und dem bei dem Kind eingetretenen Schielen. Es kam dem LG Hanau und dem OLG Frankfurt – anders als dem AG Bensheim – auch nicht darauf an, dass ein Arzt für Augenheilkunde die Gläser mit prismatischer Wirkung zuvor für empfehlenswert oder sachlich vertretbar halten müsste. Allein die Tatsache, dass ein Arzt keine krankhafte Sehstörung feststellen konnte, war entscheidend.

■ Medizinisches Sachverständigengutachten

Dem Sachverständigengutachten kommt in vielen „Prismenprozessen“ eine Schlüsselstellung zu. Dabei versuchen die klagenden Kunden häufig, einen Mediziner zu benennen, weil sie die kritische bis ablehnende Einstellung vieler Augenärzte zur MKH instrumentalisieren wollen. Gleichwohl sind nicht alle Mediziner berufspolitisch indoktriniert. Im vorliegenden Fall kam der Gutachter zu dem Ergebnis, dass selbst bei langjährigem Tragen von Prismenbrillen eine schrittweise Rückführung in den Ausgangszustand möglich ist. Operationsbedürftiges echtes Schielen könne andere Ursachen haben als die prismatische Versorgung. Daher sei ein Kausalzusammenhang zwischen Prismenversorgung und Schieloperation nicht nachweisbar.

■ Aufklärung durch Augenoptiker

Auch ist der Augenoptikerin keine fehlende oder fehlerhafte Aufklärung vorzuwerfen. Die Augenoptikerin hatte der Mutter des Kindes unstrittig einen Aufsatz von Dr. med. Uwe Wulff über „Gestörtes beidäugi-

ges Sehen und Schulversagen“ (NOJ 1/1998) sowie ein Informationsblatt für Eltern der Internationalen Vereinigung für Binokulare Vollkorrektion (IVBV) ausgehändigt: „Weitere Aufklärung schuldeten sie als Augenoptikerin nicht. Sie schuldeten insbesondere keine ärztliche Aufklärung. Sie durfte vielmehr auf Grund der von der Mutter der Klägerin mitgeteilten augenärztlichen Untersuchung davon ausgehen, dass eine krankhafte Sehstörung bei der Klägerin nicht festgestellt worden war. Auf diesen Hintergrund begründet der Verkauf von Prismengläsern an die Mutter der Klägerin zum Gebrauch durch die Klägerin keine Pflichtverletzung.“

Auf eine sorgfältige Information der Kunden sollten Augenoptiker gleichwohl großen Wert legen. Falsche Versprechungen sind und bleiben ebenso verboten wie der irreführende Eindruck, man könne mit einer prismatischen Versorgung Krankheiten heilen. Selbstverständlich sollte sein, die fachlichen Standards einzuhalten.

■ Abgrenzung zur Heilbehandlung

Viele MKH-Anwender haben gute Erfahrungen damit, dass neben der Korrektur der Winkelfehlsichtigkeit auch Anstrengungsbeschwerden wie Kopfschmerzen, Doppelbilder oder Lese- und Rechtschreibschwäche gemildert oder behoben werden. Trotzdem sollte in der Praxis nicht der Eindruck erweckt werden, mit den Prismenbrillen sei so ein Erfolg bezweckt. Sinn und Ziel der prismatischen Versorgung ist ausschließlich die Korrektur einer Fehlsichtigkeit, nicht aber das Heilen von Krankheiten oder die Besserung von Gesundheitsbeschwerden. Wenn bei der prismatischen Versorgung derartige Beschwerden vom Augenoptiker angesprochen werden, sollte gleichzeitig ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass mit der prismatischen Korrektur keine Heilkunde betrieben werden kann und soll. Ansonsten könnten prismatisch korrigierte Kunden irrig davon ausgehen, es handle sich bei der prismatischen Korrektur um eine heilkundliche Tätigkeit, die es in Wirklichkeit nicht ist und auch nicht sein will.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 17. Februar 2005 (9 S 216/04) festgestellt, dass die prismatische Versorgung „wohl in der Tat ein rein physikalischer, optisch-technischer



Messvorgang sein dürfte.“ Gleichwohl dürfe ein Augenoptiker gegenüber Kunden nicht den Eindruck erwecken, die Abgabe von Prismenbrillen „ziele darauf ab“, ihn „von Krankheit, Leiden oder Körperschäden befreien zu können.“ Dieser Eindruck könne etwa schon erweckt werden, wenn in einer Anamnese nach einer Reihe von Leistungsschwächen und Beschwerden gefragt wird, die nicht unmittelbar das Sehvermögen betreffen (z.B. Kopfschmerzen, Druck auf den Augen, Schulter-/Nackenbeschwerden, Bauchschmerzen und Müdigkeit).

Wer derartige Beschwerden bei seiner prismatischen Versorgung ansprechen will, sollte ausdrücklich darauf hinweisen, dass keine heilkundliche Behandlung durchgeführt werden kann und soll und deshalb vorsorglich die Zuziehung eines Arztes oder Heilpraktikers anheim gestellt wird. Wer allerdings keine derartige Beschwerden im Rahmen seiner prismatischen Versorgung anspricht, kann auch keine falsche – heilkundliche – Erwartung bei seinen Kunden wecken. Ein Hinweis, dass keine Heilkunde

ausgeübt wird, ist in diesem Fall überflüssig und rechtlich nicht notwendig.

■ Fazit

Welche Schlussfolgerungen können aus den in den vergangenen Jahren gefällten Gerichtsurteilen zur Korrektur mit prismatischen Gläsern gezogen werden?

Augenoptiker dürfen, auch ohne Zustimmung eines Augenarztes, prismatische Gläser anpassen und abgeben. Dies haben – neben den oben genannten Urteilen – zahlreiche Gerichte mittlerweile bestätigt:

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 17.02.1995 (9 S 216/04), Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 27.11.2003 (9 K 1856/01); Landgericht Hanau vom 05.07.2002 (2 S 114/02), Amtsgericht Gelnhausen vom 20.03.2002 (53 C 1412/01); Landgericht Stuttgart vom 30.08.2006 (17 O 381/06), Amtsgericht Nürnberg vom 31.02.2000 (31 C 9405/99), Amtsgericht Moers vom 07.08.2002 (532 C 70/02), Amts-

gericht Schorndorf vom 11.11.2003 (6 C 265/02).

Es sind keine überzogenen Anforderungen an eine Aufklärung der Kunden zu stellen. Eine ärztliche Aufklärung schulden Augenoptiker nicht. Eine vernünftige Aufklärung, etwa durch Überreichen von Fachaufsätzen und/oder einer IVBV-Broschüre reicht rechtlich aus.

Kunden, bei denen ein Arzt für Augenheilkunde keine krankhafte Ursachen der Fehlsichtigkeit festgestellt hat, können problemlos mit prismatischen Gläsern versorgt werden, wenn dies optometrisch-fachlich angezeigt ist.

Mit der Veröffentlichung der Entscheidung des OLG Frankfurt verbindet der ZVA die Hoffnung, dass die jahrelange Unsicherheit und die Versuche, die Tätigkeit von Augenoptikern im Bereich der Prismenversorgung zu diskreditieren, nunmehr endlich beendet sind.

**Rechtsanwalt Peter Schreiber
Alexanderstr. 25a,
40210 Düsseldorf**

Screening – Prüfmethode der Optometrie

Mit der Anwendung von qualifizierten Screening-Methoden steigert der Augenoptiker/Optommetrist einerseits seine Möglichkeiten, die visuelle Leistungsfähigkeit seiner Klienten zu optimieren, andererseits leistet er in unserem überforderten Gesundheitswesen damit einen wichtigen Beitrag zur Früherkennung von Auffälligkeiten. Das Ziel der beiden Autoren ist es, in verständlicher Form sowohl:

- das physiologische Grundlagenwissen über spezielle Funktionen des visuellen Systems,
- eine konkrete Handlungsanleitung für den praktizierenden Augenoptiker/Optommetristen als auch
- die epidemiologische Funktion und den Stellenwert sowie
- das biostatistische Grundlagenwissen über moderne optometrische Prüfmethode und deren Qualitätsbeurteilung zu vermitteln.

**620 Seiten, 315 Abbildungen und 80 Tabellen.
Umfangreiches Literatur- und Stichwortverzeichnis.**

**DOZ
VERLAG**

**DOZ-Verlag
Postfach 12 02 01, 69065 Heidelberg
Tel. (0 62 21) 90 51 70, Fax 90 51 71
www.doz-verlag.de**



49,- €

**inklusive ges. MwSt.,
zzgl. Porto und Verpackung**

ISBN 978-3-922269-20-5